



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
03.03.2022

Abteilung:
Bauamt

Bearbeiter:
Ke/Het/Wi

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Vergabebeschluss

Baumaßnahme: Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Verkehrsnetz
Ausbau der Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet Alberoda

Leistung: Straßenbau Marksteig

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Stadtentwicklungsausschuss	01.03.2022	nichtöffentlich	vorberatend	017/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: 11 dafür: 11 dagegen: 0 Enthaltung/befangen: 0				
Stadtrat	29.03.2022	öffentlich	beschließend	017/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Straßenbau Marksteig“ im Rahmen der Baumaßnahme „Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Verkehrsnetz - Ausbau der Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet Alberoda“ auf das Angebot des Bieters EBG Bau GmbH, Ehrenfriedersdorf mit einer Brutto-Angebotssumme von 463.691,96 Euro zu erteilen.

Rechtliche Grundlagen:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG),
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Hauptsatzung),
in der jeweils geltenden Fassung

Sachverhalt:

Für die o.a. Leistung im Rahmen der o.a. Baumaßnahme wurde ein Vergabeverfahren nach VOB/A und SächsVergabeG durchgeführt.

Das nach Prüfung und Wertung wirtschaftlichste Angebot hat der Bieter

EBG Bau GmbH, Ehrenfriedersdorf

mit einer Brutto-Angebotssumme von

463.691,96 Euro

vorgelegt.

Das Auswertungsergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung (Vergabevermerk) ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist nichtöffentlich und vertraulich zu behandeln.

Ein Vergabebeschluss gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung ist erforderlich; die Entscheidung obliegt dem Stadtrat. Einer Vorberatung bedarf es gem. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung.

Die Absätze 1 und 2 des § 8 SächsVergabeG finden Anwendung. Der Beschluss steht unter dem diesbezüglichen Vorbehalt.

abgestimmt mit: -

Anlagen: Vergabevermerk

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme

entfällt

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21
Druck:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)